

terziehen, insbesondere die durch §. 9 des Gesetzes über die Personal- und Gewerbesteuer ihnen zugewiesenen Funktionen zu erfüllen, im Allgemeinen aber in der Eigenschaft als Kreissteuerbehörden das Interesse der Hauptstaatskasse in jeder Beziehung wahrzunehmen und jede zu ihrer Kenntniß kommende Beeinträchtigung des Steuerinteresses der vorgeordneten Behörde pflichtmäßig anzuzeigen.

§. 22.

Die Eröffnung der Hauptstaatskasse erfolgt mit dem 1. April d. J.; bis dahin haben die bisherigen Steuerklassen und andere Spezialkassen-Verwaltungen ihre Funktionen fortzusetzen, ihre Geschäftseinrichtung aber so zu treffen, daß sie den Uebergang ihrer Rechnungen und Bestände an die Hauptstaatskasse vorbereiten und am 1. April ohne Schwierigkeit bewirken können.

Gera, den 9. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

2) Bekanntmachung, die Auflösung der bisherigen Vertragsverhältnisse mit dem Königreiche Belgien betreffend.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 18. Januar 1854.)

Da durch die bisher stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Vereinbarung wegen Fortsetzung des unterm 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages (No. 82 der Gesefsammlung) nicht erzielt worden ist, so sind die Bestimmungen dieses Vertrags und der dazu gehörigen Additionalkonvention vom 18. Februar 1852 (Nr. 123 sub 4 der Gesefsammlung) sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels (No. 91 sub 184 der Gesefsammlung) und vom Jahre 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (No. 92 sub 188 der Gesefsammlung) vom 1. des laufenden Monats ab außer Anwendung getreten.